

Martin Kessler
Kantonsrat
Wassergass 224

8219 Trasadingen

Kantonsrat

Eingegangen: 3. September 2008/42

An die
Präsidentin des
Kantonsrates
Regierungsgebäude

8201 Schaffhausen

Trasadingen, 29. August 2008

Postulat **8/2008**

"Weniger Bevormundung des Bürgers – Umweltschutzverordnung anpassen"

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Ich bitte Sie, folgendes Postulat auf die nächste Traktandenliste zu setzen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die kantonale Umweltschutzverordnung dahingehend anzupassen, dass das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen - wie früher - wieder erlaubt ist.

Kurzbegründung

Das kantonale Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz ALU hat die Gemeinden darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten der neuen kantonalen Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Umweltschutzrechts per 1. Mai 2008 das bisher erlaubte Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien generell nicht mehr gestattet ist (vgl. § 26 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz).

Gemäss Art. 30c Absatz 2 des eidg. Umweltschutzgesetzes ist das Verbrennen genau dieser Abfälle aber erlaubt, mit der Einschränkung, dass dabei keine übermässigen Immissionen entstehen dürfen.

Die eidg. Luftreinhalteverordnung sieht dann in Art. 26b vor, dass die Behörde das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten kann, aber nur dann, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind. Von einem generellen

Verbot ist keine Rede. Kommt hinzu, dass das kantonale Einführungsgesetz zum eidg. Umweltschutzgesetz in Artikel 11 die Zuständigkeit für die Abfallverbrennung im Freien den Gemeinden zuweist. Das regierungsrätliche Verbot steht damit in rechtlicher Hinsicht in mehrfacher Weise auf wackligen Füßen.

Das generelle Verbot macht aber auch sachlich keinen Sinn. Die Gemeinden werden vor grosse Umsetzungsprobleme gestellt. Mindestens eine Gemeinde hat deshalb bereits beim Regierungsrat interveniert. Grünabfuhr, Häckseldienste und zentrale Kompostierungsanlagen sind alles teure Lösungen, deren Kosten sich nicht so einfach auf den Grundeigentümer abwälzen lassen. Der entstehende Mehrverkehr durch das Einsammeln und Abliefern in etwaigen zentralen Lösungen macht den positiven Ansatz, nämlich die Feinstaubbelastung zu verringern, mit grosser Wahrscheinlichkeit wieder zu nichts.

Im Massnahmenplan Lufthygiene 2006/2007 wird sodann dargelegt dass die Feinstaubbelastung jeweils im Winter am grössten ist und die Grenzwerte höchstens im Bereich von Strassen überschritten werden. Naturgemäss werden dann aber auch keine Feld- und Gartenabfälle verbrannt.

Es ist den heutigen Förstern, Landwirten und Gartenbesitzern durchaus zuzutrauen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten biogene Abfälle zu kompostieren und nur minimale Mengen zu verbrennen und dies auch nur dann, wenn es dem Nachbarn nicht gerade den Rauch in die Stube weht. Dazu braucht es gesunden Menschenverstand, keine neuen entmündigenden Vorschriften. Die alte Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zur eidg. Luftreinhalteverordnung hat dazu den richtigen Weg gewiesen.

Der Postulant:
Martin Kessler




